

HINWEIS / NOTE:

AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUßERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

SHAREHOLDERS OF ADDIKO BANK AG WHOSE CORPORATE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL PLACE OF ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA ARE EXPRESSLY REFERRED TO THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.



**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

der

Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana

Trg republike 2

1000 Ljubljana, Slowenien

an die Aktionäre der

Addiko Bank AG

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich

zum Erwerb aller ausgegebenen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko Bank AG (ISIN AT000ADDIKO0) zum Angebotspreis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Aktie (*cum* Dividende)

Annahmefrist: 13. Mai 2026 bis 22. Juli 2026

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit dem gesamten Angebot zu lesen.

Bieterin	Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (<i>PRS</i>) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.	Punkte 2.1, 2.2
Zielgesellschaft	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien unterteilt.	Punkt 2.3
Gegenstand des Angebots	Erwerb von sämtlichen ausgegebenen auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien der Addiko Bank AG (Stammaktien), die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel, Marktsegment "Standard Market Auction", zugelassen sind. Das Angebot bezieht sich sohin auf 19.500.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10,00 (Euro zehn) je Aktie (ISIN AT000ADDIKO0).	Punkt 3.1
Handlungsoptionen der Aktionäre	Addiko-Aktionäre können das Angebot sowohl in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen. Den Addiko-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Addiko-Aktionäre zu bleiben.	
Angebotspreis	EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) für jede Addiko-Aktie (ISIN AT000ADDIKO0) <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach der Ankündigung dieses Angebots beschlossen wird). Der Angebotspreis je Addiko-Aktie wird um den Betrag einer zwischen der Bekanntgabe dieses Angebots und des Settlements zur Auszahlung beschlossenen Dividende je Addiko-Aktie reduziert, sofern	Punkt 3.2

	das Settlement des Angebots nach dem Stichtag für eine solche Dividende erfolgt (Ex-Dividenden-Tag).	
Vollzugsbedingungen	<p>Das Angebot steht unter den folgenden Vollzugsbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmrechte auf Basis der Anzahl der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien zum 23. April 2026. Auf Basis der derzeit ausgegebenen und ausstehenden 19.287.142 Addiko-Aktien entspricht dies 14.465.357 Addiko-Aktien, die bis zum Ende der Annahmefrist eingereicht werden müssen (siehe Punkt 4.1.1); (2) Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 31. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.2); (3) Bankaufsichtsrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung der Transaktion bis zum 31. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.3); (4) Keine wesentliche Verschlechterung der Addiko (No Material Adverse Change) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4); (5) Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.5); (6) Kein wesentlicher Compliance-Verstoß bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.6). <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner (oder auch auf Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten (siehe Punkt 4.2).</p>	Punkt 4.1
Annahmefrist	13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ).	Punkt 5.1
Nachfrist	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses des Angebots und hat eine Dauer von drei (3) Monaten, vorausgesetzt die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 treten bis zum Ende der Annahmefrist ein. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 27. Juli 2026 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 27. Juli 2026 und endet am 27. Oktober 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ).	Punkt 5.7

Annahme des Angebots durch Addiko-Aktionäre	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs zu erklären. Die Depotbank sperrt jene Addiko-Aktien auf dem jeweiligen Wertpapierkonto des Addiko-Aktionärs, für welche dieser eine Annahmeerklärung abgegeben hat. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung der jeweiligen Addiko-Aktien (d.h., die Übertragung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3UDF5 (<i>der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i>)) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.</p> <p>Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (voraussichtlich am 24. Juli 2026) nach Erhalt der Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 die gleiche Anzahl an Aktien mit der ISIN AT0000A3UDF5 (<i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) Zug um Zug an die Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette übertragen.</p> <p>Für den Fall, dass die Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist annehmen, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung der jeweiligen Addiko-Aktien abgeschlossen ist (d.h., die Umbuchung von der ISIN AT000ADDIKO0 in die ISIN AT0000A3UDG3 (<i>der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i>)), und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-</p>	Punkt 5.3
--	--	-----------

	<p>Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.</p> <p>Die Zahl- und Abwicklungsstelle wird am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist (voraussichtlich am 29. Oktober 2026) nach Erhalt der Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 die gleiche Anzahl an Aktien mit der ISIN AT0000A3UDG3 (<i>der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i>) Zug um Zug an die Depotbanken über die OeKB CSD und die Verwahrkette übertragen.</p> <p>Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, welche das Angebot annehmen wollen, sich spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist bzw. der Nachfrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da die Frist, bis zu welcher die jeweilige Depotbank des Addiko-Aktionärs eine Annahmeerklärung entgegennimmt, von der Bieterin nicht beeinflusst werden kann.</p>	
<p>Zustimmung der Zielgesellschaft</p>	<p>Wichtiger Hinweis: Die Zielgesellschaft hat der Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN (ISIN AT0000A3UDF5 für <i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i> bzw. ISIN AT0000A3UDG3 für <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) zuzustimmen. Die Zielgesellschaft hat der Bieterin am 24. April 2026 über ihre rechtfreundlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt, dass sie – für den Fall eines erfolgreichen Angebots – die erforderlichen Maßnahmen setzen (lassen) wird, damit für jene Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Umbuchung auf eine neue ISIN erfolgen kann und die weitere Abwicklung des Angebots nicht behindert wird. Sofern die Zielgesellschaft die erforderliche Zustimmung bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. veranlasst, ist keine bzw. nur eine spätere Umbuchung in eine neue ISIN möglich. Kann keine Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN erfolgen, bleiben die in dieses Angebot eingelieferten Aktien bis zum</p>	

	<p>Settlement des Angebots – oder bis zur endgültigen Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen (spätestens 31. Mai 2027), je nachdem, was früher eintritt – weiterhin im Depot des annehmenden Aktionärs gesperrt und können nicht gehandelt werden. Die Bieterin wird sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN und damit deren Handelbarkeit zeitgerecht zu ermöglichen.</p>	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209 m.	Punkt 5.2
Settlement des Angebots	Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Addiko-Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.	Punkt 5.6
Separate Handelbarkeit der Eingereichten Addiko-Aktien – die Zielgesellschaft hat zuzustimmen	Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen Addiko-Aktien übermittelt haben, werden die in einer solchen Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist unter einer anderen ISIN, jeweils als " <i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i> " oder als " <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i> " im Wertpapierdepot des annehmenden Addiko Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3). Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird die Bieterin die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) an der Wiener Börse ab dem 6. Börsetag nach dem Ende der Annahmefrist bis einschließlich den 3. Börsetag vor	Punkt 5.3

	<p>Abschluss des Settlements des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach der Nachfrist eintreten kann) separat gehandelt werden können. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen bis zum 31. Mai 2027 nicht erfüllt wurden oder vor diesem Datum endgültig nicht mehr erfüllbar sind, werden die separaten ISINs unverzüglich in die ISIN AT000ADDIKO0 zurückgebucht; sofern der Handel in der/den separaten ISIN(s) vor diesem Datum bereits aufgenommen wurde, wird dieser Handel unmittelbar vor der Rückbuchung eingestellt. Das Vorstehende gilt sinngemäß für Addiko-Aktien, welche während der Nachfrist eingereicht werden.</p> <p>Erwerber der <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) und der <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDG3) treten in alle Rechte und Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) sowie der <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDG3) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht vorhanden sind, gering ausfallen oder erheblichen Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der <i>zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDF5) und der <i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien</i> (ISIN AT0000A3UDG3) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sollte der Handel mit den angedienten Addiko-Aktien nach Ablauf der Nachfrist fortgesetzt werden, kann die ISIN AT0000A3UDG3 (<i>in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) mit der ISIN AT0000A3UDF5 (<i>zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien</i>) zusammengelegt werden, um den Handel mit eingelieferten Addiko-Aktien unter einer einzigen ISIN zu ermöglichen. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.</p>	
ISINs	– Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0	Punkt 5.3

	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3UDF5 - In der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3UDG3 	
Gesellschafterausschluss	Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Gesellschafterausschluss (<i>Squeeze-out</i>) gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz, entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die Bieterin über 90% des Grundkapitals und über 90% der mit Addiko-Aktien verbundenen Stimmrechte verfügen sollte.	
Listing / Delisting	Nach Absicht der Bieterin sollen die Addiko-Aktien weiterhin an der Wiener Börse notiert bleiben. Die Bieterin weist aber darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahmquote des Angebots die erforderliche Mindestanforderung an Streubesitz für eine Zulassung der Addiko-Aktien zum Amtlichen Handel (§ 38 ff. Österreichisches Börsegesetz) oder einen Verbleib im Marktsegment "Standard Market Auction" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte. Dieses Angebot ist kein Delisting Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.	Punkt 6.4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN 11
2	HINTERGRUND 14
2.1	Ausgangslage und Angaben zur Bieterin 14
2.2	Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin..... 15
2.2.1	Grundkapital der Bieterin15
2.2.2	Aktionärsstruktur der Bieterin15
2.2.3	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger16
2.2.4	Beteiligungsbefugnis der Bieterin an der Zielgesellschaft16
2.2.5	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft.....16
2.3	Zielgesellschaft 16
2.4	Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft..... 17
3	DAS ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT 18
3.1	Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko..... 18
3.2	Angebotspreis 19
3.3	Ermittlung des Angebotspreises 19
3.4	Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen..... 20
3.5	Bewertung der Zielgesellschaft 21
3.6	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft..... 21
3.7	Gleichbehandlung 23
4	VOLLZUGSBEDINGUNGEN 24
4.1	Vollzugsbedingungen 24
4.1.1	Mindestannahmeschwelle24
4.1.2	Kartellrechtliche Freigaben24
4.1.3	Bankaufsichtsrechtliche Freigaben.....25
4.1.4	Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)25
4.1.5	Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index26
4.1.6	Kein wesentlicher Compliance-Verstoß26
4.2	Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen..... 27
5	ANNAHME UND SETTLEMENT DES ANGEBOTS 28
5.1	Annahmefrist..... 28
5.2	Zahl- und Abwicklungsstelle..... 28
5.3	Annahme des Angebots und Widerrufrecht 28
5.4	Erklärungen der Aktionäre 31
5.5	Rechtsfolgen der Annahme..... 33
5.6	Zahlung des Angebotspreises und Settlement 33
5.7	Nachfrist..... 34

5.8	Settlement Spesen / Steuern	34
5.9	Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten.....	35
5.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	35
5.11	Zusicherungen der Aktionäre	35
6	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK.....	36
6.1	Gründe für das Angebot.....	36
6.2	Künftige Geschäftspolitik	37
6.3	Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung	37
6.3.1	Beschäftigungssituation.....	37
6.3.2	Sitz der Verwaltung	38
6.3.3	Vorstand	38
6.3.4	Aufsichtsrat	38
6.4	Regulatorischer Rahmen und Listing	38
7	WEITERE ANGABEN	39
7.1	Finanzierung des Angebots	39
7.2	Steuerliche Hinweise	39
7.2.1	Allgemeine steuerrechtliche Informationen	40
7.2.2	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen.....	40
7.2.3	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften	41
7.2.4	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften .	42
7.2.5	Nicht in Österreich ansässige Aktionäre.....	42
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	42
7.4	Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication	43
7.5	Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States	44
7.6	Verbindlichkeit der deutschen Fassung	45
7.7	Berater der Bieterin.....	45
7.8	Weitere Auskünfte.....	46
7.9	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	46
8	BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG.....	48

1 Definitionen und Abkürzungen

Addiko oder Zielgesellschaft	bedeutet die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k.
Addiko-Aktie(n) oder Stammaktie(n) oder Aktie(n)	bedeutet die auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko, welche an der Wiener Börse (ISIN AT000ADDIKO0) im Segment " <i>Standard Market Auction</i> " des Amtlichen Handels notieren.
Aktionäre oder Addiko-Aktionäre	bedeutet die Inhaber von Addiko-Aktien.
Angebot oder Übernahmeangebot	bedeutet dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG.
Angebotsaktie(n)	hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.
Angebotspreis	hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.
Annahmeerklärung	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Annahmefrist	hat die in Punkt 5.1 zugewiesene Bedeutung.
BAO	bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung.
Bieterin oder NLB	bedeutet die Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (<i>PRS</i>) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.
Börsetag	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
CEO	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
CFO	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
CMO	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.

CRO	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
CTO	hat die in Punkt 2.1 zugewiesene Bedeutung.
Depotbank	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Eigene Aktien	bedeutet jede Aktie oder alle Aktien, die von Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Angebots bei der ÜbK hielt Addiko nach Kenntnis der Bieterin 212.858 Eigene Aktien.
ESTG	bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz.
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	hat die in Punkt 2.2.3 zugewiesene Bedeutung.
GesAusG	bedeutet das österreichische Gesellschafter-Ausschlussgesetz.
Grundkapital	hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.
Long Stop Date	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Mindestannahmeschwelle	hat die in Punkt 4.1.1 zugewiesene Bedeutung.
Nachfrist	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
OeKB CSD	bedeutet die OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, ein österreichischer Wertpapierzentralverwahrer gemäß der Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung 2014/909/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (CSDR).
Settlement	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
Settlement I	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
Settlement II	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
ÜbG	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz.
ÜbK	bedeutet die österreichische Übernahmekommission.

Vollzugsbedingungen	hat die in Punkt 4.1 zugewiesene Bedeutung.
VWAP	hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.
Wesentliche Bedingungen oder Auflagen	hat die in Punkt 4.1.3 zugewiesene Bedeutung.
Zahl- und Abwicklungs- stelle	hat die in Punkt 5.2 zugewiesene Bedeutung.
zum Verkauf an NLB ein- gereichte Addiko-Aktien	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

2 Hintergrund

2.1 Ausgangslage und Angaben zur Bieterin

Die Bieterin ist Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (*PRS*) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Die Ursprünge der NLB gehen auf das Jahr 1889 zurück (Gründung der Mestna hranilnica ljubljanska). Die NLB wurde am 27. Juli 1994 in der Republik Slowenien unter ihrem heutigen Namen gegründet. Zum 31. Dezember 2025 verfügte die NLB über ein Netz von 69 Zweigstellen auf dem slowenischen Markt, die Dienstleistungen für Firmen- und Privatkunden erbringen, und beschäftigte 2.469 Mitarbeiter. Die NLB verfolgt ein Universalbankmodell, das Privatkunden-, Firmenkunden- und Investmentbanking sowie Vermögensverwaltung, Bankassurance und Leasing umfasst. Mit einem Marktanteil von 33,1 % (dreiunddreißig Komma eins Prozent) (gemessen an der Bilanzsumme) zum 31. Dezember 2025 ist die NLB nach Angaben der Bank von Slowenien eine der führenden Banken in Slowenien. Darüber hinaus ist NLB – gemessen an Aktiva – die größte Finanzdienstleistungsgruppe mit Verwaltungssitz in ihrer Heimatregion Südosteuropa in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien.

NLB ist in einer Reihe strategischer Auslandsmärkte tätig und betreibt aktuell Bankgeschäfte in fünf weiteren Ländern, nämlich in Bosnien & Herzegowina (über zwei Banken, eine in der Föderation und eine in der Republika Srpska), Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien. In jedem dieser Länder hat die NLB-Gruppe eine starke Marktposition inne, mit Marktanteilen (gemessen an Aktiva) von über 10%. Darüber hinaus betreibt die NLB in diesen Märkten, in Kroatien über die Mobil Leasing, Zagreb, Tochtergesellschaften in den Bereichen Investment-/Vermögensverwaltung und Leasing.

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind aktuell Blaž Brodnjak als Vorstandsvorsitzender, Chief Executive Officer ("**CEO**"), Archibald Kremser als Chief Financial Officer ("**CFO**"), Peter Andreas Burkhardt als Chief Risk Officer ("**CRO**"), Reinhard Höll als Chief Transformation Officer ("**CTO**"), Hedvika Usenik als Chief Marketing Officer ("**CMO**") (zuständig für das Privatkunden- und das Private-Banking-Geschäft), Antonio Argir (zuständig für Konzernführung, Payments und Innovation) und Andrej Lasič als CMO (zuständig für das Firmenkunden- und Investmentbanking). Die Funktionsperioden von Andrej Lasič, Hedvika Usenik und Antonio Argir enden 2027. Die Funktionsperiode von Reinhard Höll endet 2030. Die Funktionsperioden von Blaž Brodnjak, Archibald Kremser und Peter Andreas Burkhardt enden spätestens 2031.

2.2 Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin

2.2.1 Grundkapital der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 23. April 2026 EUR 200.000.000 (Euro zweihundert Millionen) und ist in 20.000.000 (zwanzig Millionen) Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im "Prime Market" der Ljubljana Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Börsenkürzel an der Börse Ljubljana: NLBR). Die "Global Depository Receipts (GDRs)", die Aktien der Bieterin repräsentieren, sind zum Handel im "Main Market" der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB.

2.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgende Tabelle stellt NLBs wesentliche Aktionäre zum 31. Dezember 2025 dar.*

Aktionär	Anzahl der Aktien	Aktien in %
Bank of New York Mellon für die Inhaber der GDRs **	9.054.271	45,27%
<i>davon Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)</i>	/	5,125%***
<i>davon Brandes-Investment Partners, L.P.</i>		5,03%****
Republik Slowenien	5.000.001	25,00%
andere Aktionäre	5.945.728	29,73%
Summe	20.000.000	100,00 %

* (i) Die Informationen stammen aus dem Aktionärsbuch der NLB, das den Mitgliedern des CSD (Central Security Depository, slowenisch: KDD - Centralna klirinško depotna družba) zur Verfügung steht. Die Informationen über bedeutende Beteiligungen beruhen auf Selbsterklärungen der einzelnen Inhaber gemäß den geltenden slowenischen Rechtsvorschriften, wonach die Inhaber von Aktien einer börsennotierten Gesellschaft der Gesellschaft mitteilen müssen, wenn ihre direkten und/oder indirekten Beteiligungen die derzeitigen Schwellenwerte von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 1/3, 50 % oder 75 % überschreiten. In der Tabelle sind alle selbst gemeldeten Großaktionäre aufgeführt, deren Meldungen eingegangen sind. Unter Berufung auf diese Verpflichtung der Großaktionäre geht die NLB davon aus, dass weder andere Unternehmen noch natürliche Personen direkt und/oder indirekt zehn oder mehr Prozent der Aktien der Bank halten.

** Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

*** Quelle: EBRD Website (<https://www.ebrd.com/home/news-and-events/news/2025/ebrd-reduces-stake-in-nlb-to-5-125-per-cent.html#>).

**** Quelle: Die Angaben beruhen auf Eigenerklärungen von Brandes Investment Partners, L.P. vom 5. Dezember 2024

2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch gemeinsame Stimmabgabe. Wenn ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern hält, wird widerlegbar vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**"). Die Bieterin hat keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über Gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, sofern diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Addiko-Aktionäre sind.

Gemäß obenstehender Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und wären alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren, als Gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Die Aktien der Bieterin notieren an der Börse. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär. Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

2.2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft; die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.

2.2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

2.3 Zielgesellschaft

Addiko ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien,

Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Zum 23. April 2026 beträgt das Grundkapital der Addiko EUR 195.000.000 (Euro hundertfünfundneunzig Millionen) (das "**Grundkapital**") und ist in 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien aufgeteilt. Die Addiko-Aktien sind zum Handel im Amtlichen Handel (einem regulierten Markt der Wiener Börse AG) im Marktsegment "Standard Market Auction" unter ISIN AT000ADDIK00, zugelassen.

Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft zum 23. April 2026 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück Eigene Aktien.

Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Die Addiko-Gruppe besteht aus der Addiko, der österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien (Österreich), die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro. Darüber hinaus ist Addiko in Rumänien über das Passporting ihrer Bank in Slowenien tätig. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 154 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle. Weitere Informationen zu Addiko finden sich auf deren Website (<https://www.addiko.com/de/uber-addiko/>), die kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage ist.

Der Vorstand der Addiko besteht aus 4 (vier) Mitgliedern, nämlich Herbert Juranek (CEO), Tadej Krašovec (CRO), Ganeshkumar Krishnamoorthi (CMO/CIT) und Edgar Flagg (CFO). Die Funktionsperiode von Herbert Juranek endet am 31. Dezember 2027. Die Funktionsperioden von Edgar Flagg und Tadej Krašovec enden am 30. Juni 2028. Die Funktionsperiode von Ganeshkumar Krishnamoorthi endet am 31. Dezember 2028. Nach Kenntnis der Bieterin enthält kein Vorstandsvertrag eine Change-of-Control-Klausel (CoC), die Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels zusichert.

2.4 Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich zum 23. April 2026 nach öffentlich zugänglichen Daten und Veröffentlichungen gemäß § 135 des Österreichischen Börsengesetzes wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH (Österreich)	1.948.047	10,10%	9,99%

Gorenjska Banka, AIK Banka (AikGroup (CY) Ltd., <i>früher</i> : Agri Europe (Cyprus)	1.889.066	9,79%	9,69%
Alta Group d.o.o. (Serbien)	1.878.167	9,74%	9,63%
European Bank for Reconstruction and Development (UK)	1.638.443	8,50%	8,40%
Dr. Daniel Jelitzka und Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH (Österreich)	1.342.175	6,96%	6,88%
WINEGG Realitäten GmbH (Österreich)	1.312.231	6,80%	6,73%
Wellington Management Group LLP (USA)	1.058.554	5,49%	5,43%
Brandes Investment Partners, L.P. (USA)	988.253	5,12%	5,07%
Vorstand & Aufsichtsrat	290.321	1,51%	1,49%
Übrige Aktionäre	6.941.885	35,99%	35,60%
Eigene Aktien	212.858	-	1,09%
Summe	19.500.000	100,00 %	100,00 %

* Quelle: Addiko Website vom 23. April 2026 (inklusive Beteiligungsmeldungen)

3 Das öffentliche Übernahmeangebot

Die Bieterin beabsichtigt mit diesem Angebot alle ausgegebenen Aktien an der Zielgesellschaft (siehe Punkt 2.3) zu erlangen. Dieses freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung ist an alle Aktionäre in Bezug auf ihre Addiko-Aktien adressiert. Die Aktionäre können das Angebot gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen.

3.1 Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko

Das Angebot ist auf den Erwerb aller Addiko-Aktien, die zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIK00), Marktsegment "Standard Market Auction", gerichtet (die "**Angebotsaktien**"). Jede Addiko-Aktie entspricht einem nominellen *pro rata* Betrag von EUR 10,00 (Euro zehn) des gesamten Grundkapitals der Addiko. Nach Kenntnis der Bieterin zum Zeitpunkt der

Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück Eigene Aktien. Diese repräsentieren 1,09 % (eins Komma null neun Prozent) des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

3.2 Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird) zu erwerben (der "**Angebotspreis**"). Eine allfällige Dividendenausschüttung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 steht somit der Bieterin zu.

Damit wird der Angebotspreis je Angebotsaktie um den Betrag der Dividende pro Addiko-Aktie, die zwischen der Bekanntgabe des Angebots und dem Settlement erklärt wird, reduziert, vorausgesetzt das Settlement erfolgt nach dem relevanten Dividendenstichtag.

Beispiel: Sollte die Hauptversammlung der Zielgesellschaft eine Dividende von EUR 1 (Euro eins) pro Addiko-Aktie beschließen, die an die Addiko-Aktionäre ausbezahlt werden soll, wobei der entsprechende Dividendenstichtag vor dem Settlement liegt, würde jeder Aktionär, der Angebotsaktien einliefert, einen um EUR 1 (Euro eins) reduzierten Angebotspreis erhalten, d.h. EUR 28 (Euro achtundzwanzig) pro Angebotsaktie.

Hinweis: Die Zielgesellschaft hat die Dividendenausschüttungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 ausgesetzt.

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs ("**VWAP**") der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, dieses Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 9. Oktober 2025 bis inklusive 8. April 2026, beträgt EUR 23,05 (Euro dreiundzwanzig und fünf Cent).

Der Angebotspreis iHv EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Addiko-Aktie liegt daher 25,8 % (fünfundzwanzig Komma acht Prozent) über dem VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe des Angebots.

Weiters darf der Angebotspreis eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige der Angebotsunterlage in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein Gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige der Angebotsunterlage Addiko-Aktien erworben oder sich zu deren Erwerb verpflichtet.

Dementsprechend bildet der VWAP der Addiko-Aktien der letzten sechs Monate vor dem Tag des Angebots – wie oben beschrieben – die Grundlage für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen

Der Angebotspreis entspricht folgenden Prämien auf historische Kurse der Addiko-Aktien, berechnet vom letzten Börsetag vor der Absichtsbekanntgabe ein Angebot zu stellen am 8. April 2026:

- eine Prämie von 11,5% (elf Komma fünf Prozent) auf den Schlusskurs von EUR 26 (Euro sechszwanzig) am 8. April 2026, dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu unterbreiten;
- eine Prämie von 12,8% (zwölf Komma acht Prozent) auf den volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs von EUR 25,71 (Euro fünfundzwanzig und einundsiebzig Cent) für den Zeitraum von drei Monaten bis zum 8. April 2026;
- eine Prämie von 25,8% (fünfundzwanzig Komma acht Prozent) auf den volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs EUR 23,05 (Euro dreiundzwanzig und fünf Cent) für den Zeitraum von sechs Monaten bis zum 8. April 2026.

Die folgende Tabelle zeigt den VWAP je Addiko-Aktie in EUR für die letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 48 (achtundvierzig) Kalendermonate vor der Bekanntgabe am 9. April 2026, das gegenständliche Angebot zu legen:

		3 Monate¹⁾	6 Monate²⁾	12 Monate³⁾	24 Monate⁴⁾	48 Monate⁵⁾
08.04.2026	VWAP	EUR 25,71	EUR 23,05	EUR 21,80	EUR 19,76	EUR 15,96
	Prämie (Aktien-Angebotspreis minus VWAP)	EUR 3,29/ 12,8%	EUR 5,95/ 25,8%	EUR 7,20/ 33%	EUR 9,24/ 46,8%	EUR 13,04/81, 6%
	ADTV (TEUR)	41,1	43,4	38,0	133,7	128,2

Quelle: Factset

- 1) Zeitraum: 9. Jänner 2026 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 2) Zeitraum: 9. Oktober 2025 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 3) Zeitraum: 9. April 2025 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 4) Zeitraum: 9. April 2024 bis 8. April 2026 (einschl.)
- 5) Zeitraum: 9. April 2022 bis 8. April 2026 (einschl.)

3.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat den Wert von Addiko anhand von anerkannten Bewertungsmethoden geschätzt, die auf öffentlich verfügbaren Kennzahlen und sonstigen Informationen basieren, einschließlich eines Vergleichs mit ihrer Peer Group und einer Analyse der Prämien über unbeeinflussten Aktienkursen bei früheren Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestangebotspreis und basiert auf der Entwicklung des Marktpreises der Addiko-Aktien.

3.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Wesentliche Finanzkennzahlen der letzten 3 (drei) Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft nach IFRS lauten (in EUR):

Kennzahl	2023	2024	2025
Kredite und Forderungen an Kunden in EURm	3.489,2	3.506,4	3.676,6
Buchwert je Aktie in EUR	41,08	43,05	46,08
Bilanzsumme in EURm	6.151,5	6.408,9	6.419,5
Einlagen von Kunden in EURm	5.032,6	5.290,0	5.252,8
Eigenkapital in EURm	801,1	839,5	898,5
Ergebnis nach Steuern in EURm	41,1	45,4	44,0
Cost/Income-Ratio	60,5%	60,9%	61,7%
Rendite auf das durchschnittliche materielle Eigenkapital (ROTE)	5,5%	5,7%	5,2%
Ergebnis je Aktie (EPS) in EUR	2,12	2,35	2,28
NPE-Quote (Bilanzwirksame Darlehen)	2,8%	2,9%	2,5%
Kredit-Einlagen-Verhältnis	69,3%	66,3%	70,0%
Mindestliquiditätsquote	313,4%	363,2%	304,4%
Harte Kernkapital-Quote (CET1)*	20,4%	22,0%	22,4%

Quelle: Addiko Konzernabschlüsse (2023, 2024 und 2025) und Ergebnispräsentationen 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 der Addiko.

*CET1-Quote auf fully-loaded Basis.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefst-Schlusskurse der Addiko-Aktien (jeweils im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment "Prime Market" bis 31. März 2026 und Marktsegment "Standard Market Auction" ab dem 1. April 2026) (in EUR):

	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Höchstkurs	15,75	14,45	15,10	21,60	23,50	27,40
Tiefstkurs	8,75	10,10	11,90	13,30	17,90	22,30

Quelle: Factset

* Bis inklusive 8. April 2026.

Zum Datum der Anzeige dieser Angebotsunterlage bei der ÜbK gibt es auf Grundlage der auf der Website von Addiko veröffentlichten Informationen (<https://www.addiko.com/analysts>) keine Research-Analysten, die aktive Ein-Jahres-Kursziele (Prognose der zukünftigen Entwicklung) für Addiko-Aktien abgeben.

Weitere Informationen über Addiko sind auf der Website der Zielgesellschaft unter (www.addiko.at) verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko-Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige der Angebotsunterlage Addiko-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) pro Addiko-Aktie erworben oder den Erwerb von Addiko-Aktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Addiko-Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Nachzahlung: Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger Addiko-Aktien bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen

Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Im Falle des Eintritts eines Umstands, der eine Nachzahlungspflicht auslöst, wird die Bieterin dies unverzüglich veröffentlichen. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsentagen ab Veröffentlichung der vorgenannten Mitteilung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt ein solcher Umstand innerhalb der Frist von neun (9) Monaten nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Erklärung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4 Vollzugsbedingungen

4.1 Vollzugsbedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen ("**Vollzugsbedingungen**"):

4.1.1 Mindestannahmeschwelle

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen für Addiko-Aktien zugehen, die mindestens 75% (fünfundszwanzig Prozent) der Stimmrechte auf Basis der Anzahl der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien am Tag vor der Einreichung dieser Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission umfassen (die "**Mindestannahmeschwelle**"). Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft am 23 April 2026 212.858 Eigene Aktien. Somit muss die Bieterin bei 19.287.142 ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für mindestens 14.465.357 Addiko-Aktien erhalten. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

4.1.2 Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 31. Mai 2027, wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Kosovo und Nordmazedonien (die beiden letztgenannten aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin) genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion vollzogen werden kann ohne Genehmigung der jeweiligen Kartellbehörde, oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung der Transaktion nicht zuständig zu sein.

4.1.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben

Bis spätestens 31. Mai 2027, wurden für die gegenständliche Transaktion sämtliche erforderliche Genehmigungen jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina erteilt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde vollzogen werden kann.

"Wesentliche Bedingungen oder Auflagen" sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und:

- (i) für NLB und/oder die Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Kapitalmaßnahmen, Haftungserklärungen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen); verbunden sind; oder
- (ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

4.1.4 Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist darf keines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:

- a. Die Hauptversammlung der Addiko beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- b. Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die das Recht auf Zeichnung solcher Rechte oder Instrumente gewähren, führen würde;
- c. Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));

- d. Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer solchen Tochtergesellschaft;
- e. Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre Banklizenz in erster Instanz;
- f. Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene, einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben, für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat nicht, ohne dass Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen des Vorstands der Addiko erfolgen, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines weiteren Zeitraums von drei (3) Monaten wieder zu erfüllen.

4.1.5 Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an sechs aufeinanderfolgenden Börsentagen nicht unter EUR 180,94 (das entspricht einem Wert von ca. 30% (dreißig Prozent) unterhalb des Schlusskurses vom 23. April 2026 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 23. April 2026 lag bei EUR 258,48 (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

4.1.6 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist:

- a. veröffentlicht die Zielgesellschaft keine Bekanntmachung – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - wonach eine Verurteilung oder Anklageerhebung gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko wegen einer Straftat erfolgt ist, die von dieser Person in ihrer dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko begangen wurde, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das österreichische Börsegesetz oder Verstöße gegen Sanktionen, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-

Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäftstätigkeiten ausübt, verhängt oder vollzogen werden; und

- b. veröffentlicht die Zielgesellschaft keine Bekanntmachung – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Zielgesellschaft handelt - wonach eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder eine Anklageerhebung gegen ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfolgt ist, die von dieser Person in ihrer dienstlichen oder auftragsgemäßen Eigenschaft bei Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko begangen wurde, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das österreichische Börsegesetz oder Verstöße gegen Sanktionen, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-Sicherheitsrat oder einer Jurisdiktion, in der die Zielgesellschaft Geschäftstätigkeiten ausübt, verhängt oder vollzogen werden.

4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und 4.1.3 kann die Bieterin nicht verzichten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmrechte auf Basis der ausgegebenen und ausstehenden Addiko-Aktien zum Ende der Annahmefrist. Die Bieterin behält sich das Recht vor, soweit gesetzlich zulässig auf das Erreichen der freiwillig festgelegten Mindestannahmeschwelle zu verzichten oder diese abzuändern.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6 erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens bei Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.6 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.4 bis 4.1.6 verzichtet und die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.3 sind eingetreten.

5 Annahme und Settlement des Angebots

5.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann vom 13. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), angenommen werden (die "**Annahmefrist**").

5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 33209m, zur Zahlstellen- und Abwicklungsstelle („**Zahl- und Abwicklungsstelle**") für dieses Angebot bestellt.

5.3 Annahme des Angebots und Widerrufrecht

Addiko-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige Addiko-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die "**Depotbank**"), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Addiko-Aktien erklären, wobei die Anzahl der Addiko-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die "**Annahmeerklärung**").

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter.

Die Zahl- und Abwicklungsstelle hat bei der OeKB CSD die ISIN AT0000A3UDF5 ("**zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien**") für die während der Annahmefrist zum Verkauf eingereichten Addiko Aktien beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs zum Zeitpunkt des Eingangs der Annahmeerklärung sperren und am 2. Börsetag nach Ende der Annahmefrist (d.h am 24. Juli 2026) aus dem Wertpapierdepotkonto ausbuchen und als *zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDF5 (*zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) verbuchen. Ab diesem Zeitpunkt werden die eingereichten Aktien im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs unter der ISIN AT0000A3UDF5 (*Zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) verbucht und sind vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen nicht an der Wiener Börse handelbar.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten. Die Zahl- und Abwicklungsstelle hat bei der OeKB CSD eine eigene ISIN AT0000A3UDG3 ("**in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien**") für die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Addiko-Aktien beantragt. Die Depotbank wird die eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs zum Zeitpunkt des Eingangs der Annahmeerklärung sperren und diese am

2. Börsetag nach Ende der Nachfrist (d.h. am 29. Oktober 2026) aus dem Wertpapierdepot ausbuchen und als *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDG3 umbuchen. Ab diesem Zeitpunkt werden die eingereichten Aktien im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs unter der ISIN AT0000A3UDG3 (*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) verbucht und sind – vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen – nicht an der Wiener Börse handelbar.

Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist nicht erfüllt sind, wird die Bieterin die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 6. (sechsten) Börsetag nach Ende der Annahmefrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag vor Abschluss des Settlements des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen bis zum 31. Mai 2027 nicht erfüllt wurden oder vor diesem Datum endgültig nicht mehr erfüllbar sind, werden die separaten ISINs unverzüglich in die ISIN AT000ADDIKO0 zurückgebucht; sofern der Handel in der/den separaten ISIN(s) vor diesem Datum bereits aufgenommen wurde, wird dieser Handel unmittelbar vor der Rückbuchung eingestellt. Das Vorstehende gilt sinngemäß für Addiko-Aktien, welche während der Nachfrist eingereicht werden.

Die Erwerber der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDF5) und der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) treten in alle Rechte und Verpflichtungen aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für diese Addiko-Aktien entstehen, ein.

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDF5) sowie der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht vorhanden sind, gering ausfallen oder erheblichen Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDF5) und der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sollte der Handel mit den eingereichten Addiko-Aktien nach Ablauf der Nachfrist fortgesetzt werden, kann die ISIN AT0000A3UDG3 (*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) mit der ISIN AT0000A3UDF5 (*zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) zusammengelegt werden, um den Handel mit den eingereichten Addiko-Aktien unter einer einzigen ISIN zu ermöglichen. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der

Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3UDF5) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.

Soweit Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung (d.h. die Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* mit ISIN AT0000A3UDG3) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat.

Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Annahme spätestens 3 (drei) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist (oder der Nachfrist, je nach Fall) mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, da die Frist, bis zu welcher die jeweilige Depotbank des Addiko-Aktionärs eine Annahmeerklärung entgegennimmt, von der Bieterin nicht beeinflusst werden kann. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots der Zahl- und Abwicklungsstelle über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen.

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Addiko-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und *der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin verpflichtet, den übersteigenden Betrag gemäß § 16 Abs 7 ÜbG an alle annehmenden Aktionäre zu zahlen.

Wichtiger Hinweis: Die Zielgesellschaft hat der Umbuchung der eingelieferten Aktien in die neue ISIN (ISIN AT0000A3UDF5 für *zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* bzw. ISIN AT0000A3UDG3 für *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) zuzustimmen. Die

Zielgesellschaft hat der Bieterin am 24. April 2026 über ihre rechtfreundlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt, dass sie – für den Fall eines erfolgreichen Angebots – die erforderlichen Maßnahmen setzen (lassen) wird, damit für jene Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Umbuchung auf eine neue ISIN erfolgen kann und die weitere Abwicklung des Angebots nicht behindert wird. Sofern die Zielgesellschaft die erforderliche Zustimmung bzw. die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. veranlasst, ist keine bzw. nur eine spätere Umbuchung in eine neue ISIN möglich. Kann keine Umbuchung der eingelierten Aktien in die neue ISIN erfolgen, bleiben die in dieses Angebot eingelierten Aktien bis zum Settlement des Angebots – oder bis zur endgültigen Nichterfüllung der Vollzugsbedingungen (spätestens 31. Mai 2027), je nachdem, was früher eintritt – weiterhin im Depot des annehmenden Aktionärs gesperrt und können nicht gehandelt werden. Die Bieterin wird sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um eine Umbuchung der eingelierten Aktien in die neue ISIN und damit deren Handelbarkeit zeitgerecht zu ermöglichen.

5.4 Erklärungen der Aktionäre

Mit Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 erklärt jeder Aktionär zugleich, dass:

- (i) der Aktionär das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in seiner Annahmeerklärung genannte Stückzahl von Addiko-Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien gegen Einbuchung der ISIN AT0000A3UDF5 (*zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) bzw. der ISIN AT0000A3UDG3 (*in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien*) auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung umzubuchen;
- (ii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, über die OeKB CSD die eingelierten Addiko-Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, zum Zwecke des Settlements dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage auf das Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Addiko-Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen und an diese zu übereignen;
- (iv) der Aktionär die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*, je nach Fall, gesammelt mit sämtlichen anderen *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und die

in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien, je nach Fall, jeweils einschließlich aller damit zum Zeitpunkt des Settlements verbundenen Rechte, gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis ihrerseits über die OeKB CSD an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien oder die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien, je nach Fall, entfällt, dem Wertpapierdepot des Aktionärs gut;

- (v) der Aktionär seine Depotbank anweist und ermächtigt, die in sein Depot eingebuchten *zum Verkauf eingereichten Addiko-Aktien* und die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*, je nach Fall, gegen Gutsschrift des Angebotspreises auszubuchen;
- (vi) der Aktionär sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass (i) die Depotbank die eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs zum Zeitpunkt des Eingangs der Annahmeerklärung sperrt und am 2. Börsetag nach Ende der Annahmefrist (d.h am 24. Juli 2026) oder nach Ende der Nachfrist (d.h am 29. Oktober 2026) aus dem Wertpapierdepot ausbuchen und die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDF5 oder die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* unter der ISIN AT0000A3UDG3 umbuchen wird; und (ii)
- (vii) der Aktionär seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, anweist und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Addiko-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (viii) der Aktionär seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der eingelieferten Addiko-Aktien, die auf die ISIN AT0000A3UDF5 (für die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*) bzw. ISIN AT0000A3UDG3 (für die *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien*) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, laufend an die Bieterin zu übermitteln.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (viii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse eines reibungslosen und zügigen Settlements dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird oder dieses Angebot gemäß Punkt 4.2 unwirksam wird.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* und der *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung solcher Addiko-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Die solcherart zwischen den das Angebot annehmenden Addiko-Aktionären und NLB abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht.

Die bedingten Aktienkaufverträge sind auf den Erwerb der jeweils ausstehenden Addiko-Aktien durch die Bieterin gerichtet.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die unter Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage jeweils erteilten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die unter diesem Punkt dieser Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingungen wird der jeweilige Aktienkaufvertrag unbedingt. Der dingliche Vollzug des Aktienkaufvertrags ("**Settlement**", wobei das erste Settlement nach der Annahmefrist fortan als "**Settlement I**" und das zweite Settlement nach der Nachfrist fortan als "**Settlement II**" bezeichnet wird) erfolgt nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen, frühestens jedoch zum Settlement gemäß Punkt 5.6. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingelieferten Addiko-Aktien gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte auf die Bieterin über.

5.6 Zahlung des Angebotspreises und Settlement

Der Angebotspreis ist an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben (oder die Addiko-Aktien mit der separaten ISIN AT0000A3UDF5 oder ISIN AT0000A3UDG3 erworben haben und diese Aktien am Tag des Settlements halten, anstelle der annehmenden Addiko-Aktionäre, die ihre Addiko-Aktien mit diesen separaten ISINs verkauft haben), spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte zu zahlen: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Addiko-Aktionäre, die das Angebot während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist erfolgt das Settlement I für die *zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien* spätestens am 4. August 2026. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 bis zum Ende der Annahmefrist nicht erfüllt sind, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und das Settlement I erfolgt spätestens zehn (10) Börsenstage nachdem die Vollzugsbedingungen erfüllt wurden.

5.7 Nachfrist

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Die in diesem Punkt 5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3UDG3) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Das Settlement erfolgt gemäß Punkt 5. Für den Fall, dass die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht mit Ende der Nachfrist erfüllt sind, verschieben sich die Daten des Settlement I und Settlement II entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens 10 (zehn) Börsetage, nachdem die Vollzugsbedingungen eingetreten sind, stattfinden.

Alle Vollzugsbedingungen müssen bis längstens 31. Mai 2027 erfüllt sein (das "**Long Stop Date**"). Das Settlement ist in Übereinstimmung mit Punkt 5 durchzuführen.

5.8 Settlement Spesen / Steuern

Die Bieterin übernimmt mit dem Settlement dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren der Depotbanken, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von EUR 10 (Euro zehn) je Depot. Die Depotbanken erhalten dementsprechend zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc. eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 10 (Euro zehn) je Depot. Die Depotbanken werden ersucht, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüberhinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben im Zusammenhang mit der Annahme und dem Settlement des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Addiko-Aktionär selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und dem Settlement des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär ebenfalls selbst zu tragen. Aktionären der Zielgesellschaft wird daher empfohlen, sich vor der Annahme dieses Angebots von einem unabhängigen Steuerberater über mögliche Auswirkungen aufgrund ihrer individuellen steuerlichen Situation beraten zu lassen.

5.9 Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Für den Fall, dass während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht oder verbessert wird, sind die Addiko-Aktionäre berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsen-tage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist dieses Angebots (§ 19 Abs 1 ÜbG) zu widerrufen.

Die Erklärung des Widerrufs hat der Aktionär seiner Depotbank in sinn-gemäßer Anwendung von Punkt 5.3 zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, die Erklärung des Widerrufs unverzüglich über die Ver-wahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Addiko-Aktien veröffentlicht. Ein solcher Rücktritt ist nur dann erlaubt, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt sind.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informations-plattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at), sowie auf den Websites der Bieterin (www.nlb.si), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) sowie der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5.11 Zusicherungen der Aktionäre

Jeder annehmende Aktionär sichert hinsichtlich der von ihm eingelieferten Addiko-Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie zum Settlement:

- der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Kompetenzen hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen und alle erforderlichen internen Genehmigungen des annehmenden Akti-onärs wurden eingeholt;
- weder die Annahme noch das Settlement dieses Angebots durch den anneh-menden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Ak-tionärs aus diesem Angebot zu einer Verletzung von Bestimmungen, Bedingun-gen, gerichtlichen Entscheidungen oder sonstige Anordnungen einer Behörde, denen der annehmende Aktionär unterliegt oder durch die er gebunden ist, führen oder in Widerspruch zu diesen stehen;
- der annehmende Aktionär ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig, unter-liegt weder einem Verfahren nach dem österreichischen

Unternehmensreorganisationsgesetz noch nach der österreichischen Restrukturierungsordnung oder vergleichbaren anwendbaren Gesetzen oder Verfahren, noch ist der annehmende Aktionär von einer Insolvenz oder Überschuldung bedroht. Gegen den annehmenden Aktionär wurden nach keinem anwendbaren Recht Insolvenz-, Liquidations- oder gerichtliche Ausgleichsverfahren eingeleitet oder beantragt, und der annehmende Aktionär ist nach keinem anwendbaren Recht verpflichtet, aufgrund von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Einleitung solcher Verfahren zu beantragen;

- der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelieferten Addiko-Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelieferten Addiko-Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der Dividendenberechtigung, wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendenstichtag für diese Dividende erfolgt.

6 Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Gründe für das Angebot

Die NLB hat einen erfolgreichen Track Record bei der Nutzung nicht-organischen Wachstums als adäquates Mittel zur beschleunigten Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie in ihrer Heimatregion. Seit 2020 hat die NLB zwei wesentliche Akquisitionen im Bankensektor erfolgreich abgeschlossen; zum einen den Erwerb der Komercijalna Banka, der an Aktiva gemessen viertgrößten Bank in Serbien im Jahr 2020, und zum anderen den Erwerb der Sberbank Slowenien (im Folgenden "N Banka") im Jahr 2022. Im September 2024 erwarb die NLB eine 100-prozentige Beteiligung an SLS HOLDCO, holdinška družba, der Muttergesellschaft von Summit Leasing Slovenija und ihrer kroatischen Tochtergesellschaft Mobil Leasing.

Ein Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Addiko würde die Pläne von NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung sowie KMU und Kleinstunternehmen beschleunigen, insbesondere in ihrem Heimatmarkt Slowenien. Die digitalen Kreditvergabeplattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen von NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell von NLB ihr die Möglichkeit bieten, den Kunden der Zielgesellschaft eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten und so die Attraktivität der Akquisition weiter zu erhöhen.

Zusätzlich zu einer größeren Reichweite in der gesamten Region (insbesondere in der Föderation Bosnien und Herzegowina) würde Addiko der NLB die Möglichkeit bieten, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige Region, in der sie kein Bankgeschäft betreibt. Der kroatische Bankensektor ist für NLB aufgrund

der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden, im Land und generell in der Region tätigen Firmenkunden ergeben würden, attraktiv.

6.2 Künftige Geschäftspolitik

Die NLB beabsichtigt, die relativen Stärken beider Plattformen zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Strategie zu beschleunigen. Die Kundenbasis von Addiko (die sich nicht überschneidet), die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und die digitale Bereitstellung sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank in ausgewählten Märkten kombiniert werden. Vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten werden geprüft, obwohl bestimmte Synergieeffekte der Akquisition mittelfristig erwartet werden (z.B. Schließung von naheinander gelegenen Filialen, Finanzierung und andere).

Hinsichtlich der Tochtergesellschaft von Addiko in Kroatien sieht die NLB-Möglichkeiten, das Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen, die sich aus der Zugehörigkeit zur NLB-Gruppe ergeben.

Während die NLB beabsichtigt, die Tochterbanken der Addiko mit ihren eigenen Geschäftstätigkeiten in den fünf sich überschneidenden Märkten zu integrieren, wird sie eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Integration der Tochtergesellschaften der Addiko außerhalb der Europäischen Union durchführen. Sollte die NLB zu dem Schluss kommen, dass die Veräußerung einer solchen Tochtergesellschaft vorteilhaft wäre, werden etwaige Verkaufsverfahren oder Vereinbarungen mit Dritten über einen solchen Verkauf in Übereinstimmung mit der marktüblichen Praxis durchgeführt, und der Verkaufspreis wird mindestens dem Marktwert (fair market value) der zu veräußernden Tochtergesellschaft entsprechen.

Die NLB beabsichtigt darüber hinaus, eine Überprüfung der Geschäftstätigkeit von Addiko in Rumänien durchzuführen, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich diese Geschäftstätigkeit in einem sehr frühen Entwicklungsstadium befindet und die aktuelle sowie potenzielle finanzielle Entwicklung vom Management der Addiko bisher noch nicht offengelegt wurde.

6.3 Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung

6.3.1 Beschäftigungssituation

NLB ist sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter von Addiko bewusst. NLB ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsseltalenten für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell von Addiko identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum Datum dieser Angebotsunterlage bestehen keine Vereinbarungen oder Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine

detailliertere Beschreibung des zukünftigen Betriebsmodells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

6.3.2 Sitz der Verwaltung

Die NLB ist in Österreich derzeit nicht präsent. Die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich wird zumindest mittelfristig erforderlich sein, um bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Demnach erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Nach Abschluss der Transaktion werden weitere Analysen erforderlich sein, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale und Verwaltungsfunktionen in Österreich zu definieren. NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland anziehen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

6.3.3 Vorstand

NLB hat keine unmittelbaren Pläne, den derzeitigen Vorstand von Addiko zu verändern und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. NLB hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, passende Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

6.3.4 Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

6.4 Regulatorischer Rahmen und Listing

Die Addiko-Aktien sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "*Standard Market Auction*" zugelassen. Nach Absicht der Bieterin soll das Listing der Addiko-Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Die Bieterin weist aber darauf hin, dass im Falle einer hohen Annahemequote des Angebots die erforderliche Mindestanforderung an Streubesitz für eine Zulassung der Addiko-Aktien zum Amtlichen Handel oder einen Verbleib im Marktsegment "*Standard Market Auction*" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte. Dieses Angebot ist kein Angebot für ein Delisting im Sinne des § 27e ÜbG.

7 Weitere Angaben

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 29,00 (Euro neunundzwanzig) je Ad-diko-Aktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 566 Mio, unter der Annahme, dass alle Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin hat ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots in Bezug auf die Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass diese Mittel zum vollständigen Settlement des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die Bieterin auf Basis ihres geprüften Konzernabschlusses über Barmittel, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen bei Banken in Höhe von rund EUR 4.373.000.000 (Euro vier Milliarden dreihundert-dreihund-siebenzig Millionen), Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile) in Höhe von EUR 3.782.000.000 (Euro drei Milliarden siebenhundertzweiundachtzig Millionen) und eine Common Equity Tier 1 (CET1) Quote (Harte Kernkapitalquote) von 15,40 % (fünfzehn Komma vierzig Prozent) sowie eine Gesamtkapitalquote von 20,1 % (zwanzig Komma eins Prozent).

Auf Basis ihres geprüften Jahresabschlusses verfügte die Bieterin zum selben Stichtag über Barmittel, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen bei Banken in Höhe von rund EUR 2.221.000.000 (Euro zwei Milliarden zweihunderteinund-zwanzig Millionen) Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile) in Höhe von EUR 3.003.000.000 (Euro drei Milliarden und drei Millionen) und eine Common Equity Tier 1 (CET1) Quote (Harte Kernkapitalquote) von 18,9% (achtzehn Komma neun Prozent) sowie eine Gesamtkapitalquote von 26,4% (sechszwanzig Komma vier Prozent).

7.2 Steuerliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktions- und Abwicklungskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Aktionäre relevant. Diese Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen geben, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Aktien ergeben. Es ist nicht möglich, detailliertere und speziell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Aktionäres abgestimmte Informationen über die Besteuerung der Aktien zu geben. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die aktuelle Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots in Geltung ist, und dass sich diese durch künftige Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr eigener steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Einkommensteuer (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Körperschaftsteuer (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Körperschaften, die weder den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Sowohl bei unbeschränkter als auch bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

7.2.2 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die Aktionäre dar.

Werden Aktien von einer natürlichen Person mit unbeschränkter Steuerpflicht in Österreich als Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten, gilt hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots und der damit verbundenen Veräußerung jeweils Folgendes:

Der mit der Annahme des Angebots verbundene Realisationsvorgang unterliegt gemäß § 27 Abs 3 EStG generell der Steuerpflicht. Bei natürlichen Personen richtet sich der maßgebliche Zeitpunkt nach dem tatsächlichen Settlement des Angebots. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs; allfällige zusammenhängende Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent).

Im Fall der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer). Die Einkommensteuerpflicht des Aktionärs in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent) als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Aktionär in die Steuererklärung des Aktionärs aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent). Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif (bis zu 55%) angewendet werden (sogenannte "Regelbesteuerungsoption"). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent), so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden. Auch wenn man sich für die Option zur Regelbesteuerung entscheidet, unterliegt die Verrechnung von Veräußerungsverlusten erheblichen Einschränkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein kann.

7.2.3 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Addiko-Aktien unterliegen demnach dem 23%-igen (dreiundzwanzigprozentigen) Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Sofern es keine Deckung durch andere Einkünfte gibt, kann der Verlust vorgetragen werden. Im Allgemeinen können Verlustvorträge bis zu 75 % des Gesamteinkommens einer Körperschaft ausgleichen.

Besondere Bestimmungen gelten u.a. für Körperschaften in der Rechtsform von Privatstiftungen oder (gemeinnützigen) Vereinen. Bitte beachten Sie, dass das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein kann.

7.2.4 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften

Österreichische Personengesellschaften sind nicht einkommenssteuerpflichtig, sondern steuerlich transparent. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

7.2.5 Nicht in Österreich ansässige Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots (bei natürlichen Personen ist das Settlement des Angebots entscheidend) unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung eine Beteiligung von mindestens 1% (ein Prozent) an Addiko-Aktien gehalten hat. In diesem Fall besteht keine Abführungspflicht, jedoch haben die Aktionäre die aus dem Verkauf der Addiko-Aktien erzielten Einkünfte in ihren Steuererklärungen anzugeben.

Allerdings kann das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien aufgrund doppelbesteuerungsabkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Sollte der jeweilige Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Addiko-Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Addiko-Aktien im Betriebsvermögen hält.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und dessen Settlement, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Aktienkauf- und Übertragungsverträge über Addiko-Aktien, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Dieses Angebot wird auch in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt, die für grenzüberschreitende Übernahmeangebote gelten (siehe Punkt 7.5).

7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt.

Aktionären, die außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

English Version:

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) any summary or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the Offer outside of the Republic of Austria or the United States is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Addiko Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria or the United States and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria or the United States are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer from outside the Republic of Austria or the United States.

7.5 Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States

Bei dem Angebot handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Übernahmeangebot, das Offenlegungs- und anderen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt, einschließlich jener in Bezug auf das Settlement und den Zeitpunkt der Zahlungen nach österreichischem Recht, die sich von jenen unterscheiden, die nach den innerstaatlichen Verfahren und Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika für Übernahmeangebote gelten.

Weder die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Angebot genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Angebot bestätigt. Für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika kann es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen leitenden Angestellten und Vorstands- bzw Aufsichtsratsmitglieder vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Verletzung des US-Wertpapierrechts zu verklagen. Außerdem kann es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen eines US-Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, können die Bieterin und die für sie handelnden Personen vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist außerhalb des Angebots direkt oder indirekt Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder Vorkehrungen zu deren Erwerb treffen oder Derivatgeschäfte in Bezug auf diese abschließen. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die unmittelbar in Aktien der Zielgesellschaft wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse als ausgehandelte Geschäfte getätigt werden. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Österreich oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt.

English Version:

The Offer is a cross border tender offer that is subject to disclosure and other procedural requirements, including those with respect to settlement procedures and timing of payments contemplated by Austrian Law, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and law.

Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulatory authority of any state of the United States has approved or prohibited the Offer or confirmed the adequacy and completeness of this offer document or any other document relating to the Offer. It may be difficult for Shareholders resident, domiciled or habitually resident in the United States to enforce their rights and claims under United States securities laws because both the Target Company and the Bidder are domiciled outside the United States. Shareholders domiciled, resident and habitually resident in the United States may not be able to sue a company domiciled outside the United States or its officers and directors domiciled outside the United States for violation of United States securities law in a court in the United States. Further, difficulties may arise in enforcing judgments of a United States court outside the United States.

To the extent permissible under applicable law or regulation, the Bidder and persons acting on its behalf may, before, during, or after the expiration of the Acceptance Period or the Additional Acceptance Period, respectively, acquire or make arrangements to acquire, directly or indirectly, or enter into derivative transactions with respect to, the shares in the Target Company, outside of the Offer. This also applies to other securities which are directly convertible into, exchangeable for, or exercisable for shares in the Target Company. These purchases may be completed via the stock exchange at market prices or outside the stock exchange in negotiated transactions. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Austria or any other relevant jurisdiction.

7.6 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage ist bindend und maßgebend. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und ist nicht bindend.

7.7 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin fungierten unter anderem

- Keefe, Bruyette & Woods ('KBW', ein Handelsname der Stifel Nicolaus Europe Limited), 150 Cheapside, London, EC2V 6ET, England, als Finanzberater;
- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien als Rechtsberater der Bieterin und deren Vertreter gegenüber der ÜbK.

7.8 Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte über das Settlement des Angebots können bei der Zahl- und Abwicklungsstelle, E-Mail CorpDept0551@erstegroup.com eingeholt werden.

Weitere Informationen können auf der Website der Zielgesellschaft (www.addiko.at) und der ÜBK (www.takeover.at) eingesehen werden. Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

7.9 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zu ihrem Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Ljubljana, am 12. Mai 2026

Nova Ljubljanska banka d. d., Ljubljana

Digitally signed
BLAŽ
BRODNJAK
12. 05. 2026 10:57:39

Blaž Brodnjak
Vorstandsvorsitzender

Digitally signed
ARCHIBALD
KREMSEK
12. 05. 2026 13:36:17

Archibald Kremser
Mitglied des Vorstands

8 Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 12. Mai 2026

BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag Kurt Schweighart, 12.05.2026 15:50
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. Kurt Schweighart



Raffaella Anna Uhl, 12.05.2026 15:51
qualifiziert elektronisch signiert

Raffaella Uhl, MA